

VHV CYBERPROTECT 2018

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Cyberrisiko-Versicherung.

- Abschnitt A1 enthält allgemeine Regelungen zum Gegenstand der Versicherung, dem Versicherungsfall und zum Versicherungsnehmer und Mitversicherten.
- Abschnitt A2 regelt Serviceleistungen und Kostenpositionen vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles.
- Abschnitt A3 regelt den Haftpflicht-Versicherungsschutz für Cyberrisiken.
- Abschnitt A4 regelt den Versicherungsschutz für Eigenschäden für Cyberrisiken.
- Abschnitt A5 enthält gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungsinhalten der Versicherung, Obliegenheiten und Ausschlüsse, sowie die für diese Bedingungen geltenden technischen Begriffsdefinitionen

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt 1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt 2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Abschnitt 3 regelt die Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
- Abschnitt 4 Weitere Regelungen

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Begriffe in **Fettschrift**, die sich im Text und außerhalb der Überschriften befinden, sind unter A5-2 **Begriffsbestimmungen** definiert.

Abschnitt A

A1 Allgemeine Regelungen

A1-1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen durch eine Informationssicherheitsverletzung verursachte Vermögensschäden, Serviceleistungen und Kosten. Die Versicherung umfasst Haftpflicht- und Eigenschäden.

Vermögensschäden im Sinne dieser Bedingungen sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten.

Als Vermögensschäden gelten auch

1. Schäden aus dem Verlust, der Veränderung, der Blockade oder der Nichtverfügbarkeit von **elektronischen Daten**;
2. immaterielle Schäden dritter natürlicher Personen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen.

A1-2 Informationssicherheitsverletzung

A1-2.1 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- (1) Verfügbarkeit
- (2) Integrität
- (3) Vertraulichkeit

von elektronischen Daten (vgl. A5-2.1) des Versicherungsnehmers oder von **informationsverarbeitenden Systemen** (vgl. A5-2.3), die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

A1-2.2 Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die **informationsverarbeitenden Systeme** des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befinden oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient.

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen.

A1-2.3 Die Informationssicherheitsverletzung muss durch eines der folgenden Ereignisse ausgelöst werden:

- (1) Angriffe auf **elektronische Daten** oder **informationsverarbeitende Systeme** des Versicherungsnehmers;
- (2) unberechtigte Zugriffe auf **elektronische Daten** des Versicherungsnehmers;
- (3) Eingriffe in **informationsverarbeitende Systeme** des Versicherungsnehmers;

- (4) eine Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt;
- (5) **Schadprogramme**, die auf **elektronische Daten** oder **informationsverarbeitende Systeme** des Versicherungsnehmers wirken,
- (6) einen Diebstahl von **informationsverarbeitenden Systemen** des Versicherungsnehmers durch Dritte oder deren Verlust. Als Diebstahl oder Verlust gilt nicht eine Beschlagnahme, Konfiszierung, Enteignung, Verstaatlichung oder eine Zerstörung auf behördliche Anordnung.

A1-3 Versicherungsfall / Versicherter Zeitraum / Nachhaftung / Serienschaden

A1-3.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der erstmals nachprüfbar festgestellte Schaden nach A1-1 (Gegenstand der Versicherung).

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

A1-3.2 Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis aufgrund des vollständigen oder dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für Vermögensschäden weiter, wenn während der Wirksamkeit der Versicherung eine Informationssicherheitsverletzung eingetreten ist, aber ein Vermögensschaden zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt war.

In diesem Fall besteht Versicherungsschutz unter folgenden Maßgaben:

- (1) Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der jeweiligen Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

A1-3.3 Rückwärtsdeckung

Abweichend von A5-1.2.1 sind auch Schäden aufgrund vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetretener Informationssicherheitsverletzung mitversichert, sofern

- (1) diese bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht festgestellt war
und
- (2) diese nach dem im Versicherungsschein bestimmten Zeitpunkt eingetreten ist.

A1-3.4 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn eine oder mehrere Informationssicherheitsverletzungen

- (1) auf derselben Ursache
oder
- (2) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

A1-4 Versicherungsnehmer und Mitversicherte

A1-4.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen.

A1-4.2 Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind sämtliche

- (1) aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer und Zeitarbeitskräfte des Versicherungsnehmers oder in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) aus Anlass ihrer Tätigkeit in dem versicherten Betrieb;
- (2) seitens des Versicherungsnehmers ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder, sofern diese nicht Repräsentanten nach A1-4.3 sind;
- (3) aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene (ehemalige) gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und die sonstigen Betriebsangehörigen ausschließlich aus Anlass ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer in dessen Betrieb.

A1-4.3 Repräsentanten

Als Repräsentanten stehen dem Versicherungsnehmer gleich:

- Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften;
- Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Komplementäre bei Kommanditgesellschaften;
- Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften;
- die Partner (bei Partnerschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);

- Inhaber bei Einzelfirmen;
- die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen).

Die aufgeführten Personen mitversicherter Unternehmen stehen ebenfalls als Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

A1-4.4 Regelungen zu Mitversicherten und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und Mitversicherten)

- A1-4.4.1** Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.
- A1-4.4.2** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A1-4.4.3** Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-5 Versicherungsort, Betriebsstätten

Für Betriebsstätten und **informationsverarbeitende Systeme**, die der Versicherungsnehmer selbst betreibt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Falls im Ausland belegene Betriebsstätten und **informationsverarbeitende Systeme**, die der Versicherungsnehmer selbst betreibt, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.

A1-6 Geltungsbereich

- A1-6.1** Versicherungsschutz für Drittschäden besteht für Versicherungsfälle weltweit, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz anzubieten.
- A1-6.2** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils für den Versicherungsnehmer im Schadenfall geltenden Recht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer ein anderes als das jeweilige Landesrecht vereinbart, mit Ausnahme der Rechtsordnungen der USA und Kanadas.
- A1-6.3** Bei Haftpflichtschäden in den USA und Kanada, insoweit teilweise abweichend von A1-6.1 und A1-6.2, gilt:
 (1) Die Regulierung von Ansprüchen erfolgt wahlweise auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen oder eines in Europa geltenden Schadenersatzrechts.
 (2) Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden – abweichend von A3-6.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A1-6.4** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, ist die Verpflichtung des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.5** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – ergänzend zu A5-1.2 –
 (1) Ansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus § 110 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII);
 (2) Ansprüche nach Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen. Hierfür muss gesondert Versicherungsschutz beantragt werden;
 (3) Ansprüche, die im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland stehen.

A1-7 Vorrangige Versicherung

Der Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen geht einem etwaigen deckungsgleichen Versicherungsschutz aus anderen Versicherungsverträgen vor.

A2 Service und Kosten

A2-1 Forensik / Schadenfeststellungskosten

- A2-1.1** Versichert sind im Falle hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2 (Verdachtsfall) nach Abstimmung mit dem Versicherer alle angemessenen und erforderlichen tatsächlich angefallenen Kosten des Versicherungsnehmers für externe Sachverständige
 (1) zur Ermittlung der Ursache,
 (2) zur Feststellung des versicherten Schadens sowie
 (3) für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Informationssicherheitsverletzungen im Zuge des Verdachtsfalls.

Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Abstimmungsverpflichtung gilt Teil B3-4.

A2-1.2 Bestätigt sich der Versicherungsfall nicht, werden Kosten ausschließlich bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Summe ersetzt.

A2-1.3 Aufwendungen zur Feststellung, ob Daten und Software, welche sich in den **informationsverarbeitenden Systemen** des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können, werden ausschließlich über A4-1 versichert.

A2-2 Versicherte Kosten im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer nachfolgende tatsächlich angefallene und erforderliche Kosten ersetzt. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Abstimmungsverpflichtung gilt Teil B3-4.

A2-2.1 Benachrichtigungskosten und Call-Center-Leistungen bei Datenschutzverletzungen

A2-2.1.1 Der Versicherer ersetzt im Falle einer Datenschutzverletzung, welche unmittelbar als Folge einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2 eingetreten ist, die Kosten (für Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.), die dem Versicherungsnehmer für die Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten entstehen.

A2-2.1.2 Der Versicherer ersetzt im Falle einer Leistungspflicht nach A2-2.1.1 zusätzlich die Kosten für die Beauftragung eines externen Call-Centers zur Beantwortung von Fragen, die infolge der Meldung einer Datenschutzverletzung entsprechend den gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten durch die betroffenen Personen an den Versicherungsnehmer gerichtet werden.

A2-2.2 Krisenkommunikation und PR-Maßnahmen

A2-2.2.1 Der Versicherer ersetzt im Falle einer in den Medien von Dritten erfolgten Veröffentlichung über eine tatsächliche und/oder behauptete Informationssicherheitsverletzung im Sinne von A1-2 des Versicherungsnehmers (Krisenfall), welche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung der Reputation des Versicherungsnehmers zur Folge hat, die Kosten für Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Reputation des Versicherungsnehmers.

A2-2.2.2 Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers gehören hierzu auch

- (1) die Kosten für die Einschaltung eines Krisenmanagementberaters oder PR-Beraters, die der Versicherungsnehmer insbesondere zur Erstellung und Durchführung einer PR-Strategie beauftragt, um die Reputation zu wahren oder wiederherzustellen;
- (2) angemessene Honorare von Rechtsanwälten hinsichtlich einer rechtlichen Beratung über die PR-Strategie.

A2-2.3 Kreditüberwachungsdienstleistungen

A2-2.3.1 Der Versicherer ersetzt im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2

- (1) im Zusammenhang mit bestimmten personenbezogenen Daten, die Identitätsmerkmale enthalten und
- (2) in Kombination mit anderen Daten, die zur Eröffnung oder dem Zugriff auf Bank- und Kreditkartenkonten im Namen der betroffenen Person missbraucht werden können (beispielsweise Kreditkartennummer, Sozialversicherungsnummer, Führerscheinnummer, Ausweis-/Kennnummer), innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab erstmaliger Feststellung der Informationssicherheitsverletzung die Kosten für angemessene und notwendige Aufwendungen für Überwachungsdienstleistungen zur Prüfung und Benachrichtigung.

A2-2.3.2 Versichert sind ausschließlich Kreditüberwachungsdienstleistungen, für die eine gesetzliche Verpflichtung oder eine behördliche Anordnung der zuständigen Datenschutzbehörde besteht.

A2-3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

A2-3.1 Versichert sind Aufwendungen für erforderliche Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens getätigt hat.

A2-3.2 Ein unmittelbar bevorstehender Schaden liegt vor, wenn aufgrund festgestellter oder objektiver Tatsachen, insbesondere der glaubhaften Androhung oder Kenntnisnahme, von einer Informationssicherheitsverletzung im Sinne von A1-2 auszugehen ist.

A2-3.3 Nicht ersatzfähig sind allgemeine Aufwendungen zur Erhaltung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers.

A2-3.4 Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf 10% der Versicherungssumme für Forensik / Schadenfeststellungskosten (gem. A2-1) begrenzt.

A2-3.5 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen unmittelbar bevorstehenden Schaden unverzüglich anzuzeigen, soweit Aufwendungen gemäß A2-3.1 getätigt werden.

Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Anzeigepflicht gilt Teil B3-4.

A2-4 Fälligkeit der Entschädigungsleistung / Abtretung

A2-4.1 Fälligkeit der Entschädigungsleistung

A2-4.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- A2-4.1.2** Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 (1) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 (2) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- A2-4.2 Abtretung des Entschädigungsanspruches**
- Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
- A2-5 Versicherungsumfang (Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Selbstbeteiligung)**
- A2-5.1 Versicherungssummen**
- Die Versicherungssummen für Leistungen aus dem Abschnitt A2 bestehen in Höhe der jeweils im Versicherungsschein angegebenen Summen. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Versicherungsfall.
- A2-5.2 Jahreshöchstersatzleistung**
- Sofern im Versicherungsschein keine anderweitige Regelung vereinbart ist, stellen die jeweils vereinbarten Versicherungssummen zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- A2-5.3 Selbstbeteiligung**
- Der Versicherungsnehmer beteiligt sich, sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers gemäß Abschnitt A2 mit dem jeweils im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).
- Auch wenn die Höhe des versicherten Anspruches die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadenhöhe abgezogen. A2-5.1 bleibt unberührt.

A3 Cyber-Haftpflichtrisiken

- A3-1 Umfang der Versicherung**
- A3-1.1** Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2, die einen Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
- Dabei kommt es – insofern teilweise abweichend von A1-2 – nicht darauf an, ob die Informationssicherheitsverletzung beim Versicherungsnehmer oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.
- A3-1.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche,
- A3-1.2.1** auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;
- A3-1.2.2** soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- A3-2 Leistung der Versicherung, Vollmacht des Versicherers**
- A3-2.1** Der Versicherungsschutz umfasst
 – die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 – die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
 – die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- A3-2.2** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A3-3 Deckungserweiterungen Cyber-Haftpflicht

A3-3.1 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Für den Versicherungsnehmer besteht – teilweise abweichend von A5-1.2.11 – für durch ihn veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche wegen

- (1) Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- (2) Namensrechtsverletzungen
- (3) Urheberverletzungen
- (4) Markenrechtsverletzungen

und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

A3-3.2 Schadensersatzansprüche aus Vertragserfüllung / Verzögerung der Leistung

Mitversichert sind – abweichend von A3-1.2.1 (4) und (5) – Schadensersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowie auf Mehraufwendungen wegen Verzögerung der Leistung, sofern die Leistungspflichtverletzung des Versicherungsnehmers kausal auf einer Informationssicherheitsverletzung beruht.

A3-3.3 Ansprüche Versicherter untereinander

A3-3.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aufgrund von Ansprüchen der Repräsentanten und gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen ausschließlich dann, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters oder Repräsentanten liegt.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

A3-3.3.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen untereinander ausschließlich wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten, sofern dieser Folge einer Informationssicherheitsverletzung ist.

A3-3.3.3 Verbundene Unternehmen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch eine Beteiligung von mehr als 25 % kapitalmäßig verbunden sind, oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen und dieselbe Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur verwenden, untereinander geltend gemacht werden.

A3-3.4 Straf-Rechtsschutz

A3-3.4.1 Versichert sind Verteidigungskosten aus einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer, das einen unter den Versicherungsschutz nach A3 fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.

A3-3.4.2 Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung.

A3-3.4.3 Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

A3-3.4.4 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A1-3.1 – die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus der beruflichen Tätigkeit gegen den Inhaber des Versicherungsnehmers, seine Repräsentanten gemäß A1-4.3 oder gegen mitversicherte Personen während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages.

A3-3.4.5 Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in der EU.

A3-3.4.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen Vorwürfen der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.

A3-3.5 E-Payment (sofern gesondert vereinbart)

Der Versicherer bietet – insoweit abweichend von A3-1.2.2 und A5-1.2.10 – Versicherungsschutz für Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen, die gegen den Versicherungsnehmer durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

A3-3.6 Cyber-Vermögensschaden-Haftpflicht für Unternehmensleiter, D&O-Versicherung (sofern gesondert vereinbart)

A3-3.6.1 Versicherungsumfang

A3-3.6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers für den Fall, dass diese im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2 aufgrund
(1) der Ausübung Ihrer Funktion oder
(2) eines Kontroll-, Überwachungs- und Auswahlverschuldes

auf Schadenersatz hinsichtlich eines Vermögensschadens während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages in Anspruch genommen werden.

A3-3.6.1.2 Besteht eine Freistellungsverpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber einem gesetzlichen Vertreter für den Fall, dass dieser von Dritten in Anspruch genommen wird, geht der Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag in dem Umfang auf den Versicherungsnehmer über, in dem diese ihrer Freistellungsverpflichtung in rechtlich zulässiger Weise nachkommen.

A3-3.6.1.3 Versichert sind auch die geschäftsführenden Gesellschafter von Personengesellschaften. Die Haftung ist nur in dem Umfang versichert, in dem ein GmbH-Geschäftsführer der gesetzlichen Haftung unterliegen würde und im Rahmen und Umfang dieses Vertrages. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind somit Haftpflichtansprüche aufgrund von Haftungsgrundsätzen, die auf die reine Kapitalhaftung der persönlich haftenden Gesellschafter gestützt werden.

A3-3.6.2 Mischfälle (Allokation)

Werden in einem Verfahren Schadenersatzansprüche
(1) sowohl gegen versicherte Personen als auch nicht versicherte Personen oder
(2) sowohl gegen versicherte Personen als auch gegen den Versicherungsnehmer selbst oder
(3) sowohl aufgrund versicherter als auch nicht versicherter Sachverhalte

erhoben, so besteht Versicherungsschutz für den Anteil der Abwehrkosten und/oder Vermögensschäden, der dem Haftungsanteil der versicherten Personen für versicherte Sachverhalte entspricht.

Hiervon abweichend trägt der Versicherer in Fällen von A3-6.2 (1) und (2) die gesamten Abwehrkosten, solange die rechtlichen Interessen durch dieselbe Kanzlei vertreten werden. Die Allokationsregelung gemäß dem vorstehenden Satz gilt nicht für Ansprüche, die in den USA oder Kanada erhoben werden.

A3-3.6.3 Versicherung für fremde Rechnung, Zurechnung

Die Ansprüche auf Versicherungsschutz stehen ausschließlich den gesetzlichen Vertretern nach A3-3.6.1 zu. Der Besitz des Versicherungsscheins ist unerheblich. A1-4.4.3 findet insoweit keine Anwendung.

Im Fall von A3-3.6.1.2 stehen die Ansprüche auf Versicherungsschutz dem freistellenden Unternehmen zu. Soweit es auf die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters ankommt, werden ihm die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden eines anderen gesetzlichen Vertreters abweichend von A1-4.4.2 nicht zugerechnet.

A3-3.6.4 Besonderer Ausschluss Wissensliche Pflichtverletzung

Ausgeschlossen sind – in teilweiser Abänderung zu A5-1.2.9 – Versicherungsansprüche, wenn diese auf einer wissentlichen Pflichtverletzung des in Anspruch genommenen gesetzlichen Vertreters beruhen.

A5-1.2.10 bleibt hinsichtlich der Regelungen zu vorsätzlichen Verstößen unberührt.

A3-4 Fälligkeit der Entschädigungsleistung / Abtretung

A3-4.1 Fälligkeit der Entschädigungsleistung

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

A3-4.2 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A3-5 Versicherungsumfang (Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Selbstbeteiligung)

A3-5.1 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen für Leistungen aus dem Abschnitt A3 bestehen in Höhe der jeweils im Versicherungsschein angegebenen Summen. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Versicherungsfall.

A3-5.2 Jahreshöchstersatzleistung

Sofern im Versicherungsschein keine anderweitige Regelung vereinbart ist, stellen die jeweils vereinbarten Versicherungssummen zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A3-5.3 Selbstbeteiligungen

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers gemäß Abschnitt A3 mit dem jeweils im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

Auch wenn die Höhe des versicherten Schadens die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadenhöhe abgezogen. A3-5.1 bleibt unberührt.

A3-5.4 Kostenanrechnung

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – mit Ausnahme der Regelung in A1-6.3 – nicht auf die jeweilige Versicherungssumme angerechnet. Für Kosten nach Abschnitt A2 gelten ausschließlich die dortigen Bestimmungen.

A3-5.5 Prozesskosten bei Übersteigen der Versicherungssumme

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A4 Eigenschaden-Absicherung

A4-1 Wiederherstellung von Daten und Software

- A4-1.1** Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2 besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen
- (1) zur Feststellung, ob Daten welche sich im informationsverarbeitenden System des Versicherungsnehmers befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können;
 - (2) zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten;
 - (3) zur Wiederherstellung oder Reparatur der Website, des Intranet, des Netzwerks, des Computersystems oder der Software in den Zustand, der vor Eintritt der Informationssicherheitsverletzung bestand;
 - (4) für die Entfernung der **Schadsoftware**.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.

- A4-1.2** Versichert sind ausschließlich **elektronische Daten**, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist und die sich in den **informationsverarbeitenden Systemen** des Versicherungsnehmers befinden und von der Informationssicherheitsverletzung betroffen sind.

- A4-1.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Aufwendungen für die Wiederherstellung von elektronischen Daten
- (1) durch eine geplante Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
 - (2) durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;
 - (3) durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
 - (4) durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
 - (5) durch die Verwendung von **informationsverarbeitenden Systemen** oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
 - (6) die durch Softwarefehler entstanden sind, welche keine Sicherheitslücke darstellen;

A4-2 Betriebsunterbrechung/Ertragsausfall

- A4-2.1** Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2 besteht Versicherungsschutz für einen dadurch unmittelbar entstehenden Ertragsausfallschaden im Betrieb des Versicherungsnehmers (Betriebsunterbrechung).

- A4-2.1.1** Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn infolge der Informationssicherheitsverletzung **elektronische Daten** oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers nicht zur Verfügung stehen oder nicht die übliche Leistung erbringen und daraus ein Ertragsausfallschaden entsteht.

- A4-2.1.2** Der Ertragsausfallschaden sind der tatsächliche Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die im Zeitraum der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch der Haftzeit, durch den Versicherungsnehmer nicht erwirtschaftet werden können.
- Als Ertragsausfallschaden gelten auch angemessene und notwendige Kosten, die durch den Versicherungsnehmer aufgewendet werden, um den versicherten Betriebsunterbrechungsschaden zu mindern mit Ausnahme von Aufwendungen
- (1) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für die versicherte Gesellschaft Nutzen entsteht und/oder
 - (2) soweit durch sie Gewinne erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.
- A4-2.1.3** Die Haftzeit ist der Zeitraum für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht, längstens jedoch der im Versicherungsschein benannte Zeitraum. Sie beginnt mit Ablauf des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts nach Eintritt der Betriebsunterbrechung.
- Die Haftzeit beginnt erneut, wenn eine weitere Informationssicherheitsverletzung den Unterbrechungsschaden vergrößert. Für diesen Fall wird kein weiterer Selbstbehalt herangezogen.
- A4-2.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Unterbrechungsschäden
- (1) für den Zeitraum einer geplanten Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
 - (2) durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;
 - (3) aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen oder anderen Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Störung von Serviceleistungen, die ein Service Provider erbringt, der die Internetseite des Versicherungsnehmers hosted, sowie Spannungsabfällen. Dies gilt ausschließlich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich außerhalb der Kontrolle des Versicherungsnehmers ereignen;
 - (4) aufgrund eines Systemausfalls von oder im Zusammenhang mit einer Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder sonstigen Maßnahme durch eine Behörde oder eine andere staatliche Institution;
 - (5) durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
 - (6) durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
 - (7) durch die Verwendung von **informationsverarbeitenden Systemen** oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist.
 - (8) durch Softwarefehler, welche keine Sicherheitslücke darstellen.
- A4-2.3** Der Versicherer leistet innerhalb der vereinbarten Haftzeit Entschädigung in Höhe des im Versicherungsschein genannten Tagesatzes, maximal jedoch in Höhe des tatsächlichen Betriebsgewinns und der fortlaufenden Kosten.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Unterbrechungsschadens verlängert wird durch:
- (1) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der Informationssicherheitsverletzung nicht gerechnet werden muss;
 - (2) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - (3) fehlende finanzielle Mittel;
 - (4) anlässlich der Informationssicherheitsverletzung vorgenommenen Veränderungen oder Verbesserungen;
 - (5) einen Sach- oder Personenschaden;
 - (6) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - (7) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - (8) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - (9) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - (10) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - (11) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb oder der freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers nicht zusammen hängen.
- A4-3** **Bußgelder wegen Datenschutzverletzungen**
- Sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht besteht Versicherungsschutz für vom Versicherungsnehmer zu entrichtende Bußgelder, die infolge einer Verletzung von Datenschutzbestimmungen von ausländischen staatlichen Behörden auf Basis einer Verletzung von Datenschutzgesetzen nach nationalen ausländischen Rechtsordnungen erlassen werden, sofern die Datenschutzverletzung unmittelbare Folge einer Informationssicherheitsverletzung ist.
- A4-4** **Telefonkosten**
- Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2, welche unmittelbar zu einer rechtswidrigen nicht autorisierten technischen Nutzung der Telefonanlage des Versicherungsnehmers führt, besteht Versicherungsschutz für entstandene Telefonmehrkosten/-gebühren.
- A4-5** **Cyber-Spionage (sofern gesondert vereinbart)**
- A4-5.1** Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2, welche unmittelbar zu einer Spionage von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Versicherungsnehmers durch einen Dritten führt oder falls für eine solche Handlung hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen besteht Versicherungsschutz für die unter A4-5.3 aufgeführten Leistungen.
- Spionage im Sinne dieser Bedingungen ist der durch eine unerlaubte Handlung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet oder strafbewehrt ist, versuchte oder erfolgte Zugriff auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder Gebrauch derer.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind jede im Zusammenhang mit dem Versicherungsnehmer stehenden Tatsachen, die nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem bekundeten, auf wirtschaftlichen Interessen beruhenden Willen des Versicherungsnehmers geheim gehalten werden sollen.

A4-5.2 Versicherungsschutz wird auch gewährt, wenn die Spionage durch eine mitversicherte Person, nicht jedoch einen Repräsentanten des Versicherungsnehmers im Sinne von A1-4.3, erfolgt.

A4-5.3 Der Versicherungsschutz umfasst

A4-5.3.1 die Aufwendungen und Auslagen, die zur Feststellung und Aufklärung des Spionageverdachts notwendig sind, sofern die Maßnahme den Umständen nach objektiv geboten ist und deren Aufwand zu dem erwarteten Ergebnis in einem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis steht (Aufwendungsersatz);

Der Versicherungsschutz endet in dem Zeitpunkt, in dem der Spionageverdacht nicht mehr mit einer unter Absatz 1 genannten Maßnahme aufgeklärt werden kann oder sich der Verdacht als unbegründet erweist.

Bestätigt sich der Spionagefall nicht, werden Aufwendungen und Auslagen ausschließlich bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Summe ersetzt;

A4-5.3.2 im Falle der Feststellung einer Spionage die Kosten einer Rechtsanwaltskanzlei zur rechtlichen Begutachtung, einschließlich einer Empfehlung zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise.

Der Versicherungsnehmer hat die Wahl des Rechtsanwalts vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten der rechtlichen Begutachtung. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Abstimmungsobliegenheit gelten die Regelungen nach B3-4.

A4-5.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Aufwendungen im Zuge von Spionage
(1) durch Vertragspartner des Versicherungsnehmers, sofern diese einen Tatbestand im Sinne von A4-5.1 bereits früher einmal verwirklicht und der Versicherungsnehmer hiervon zum Zeitpunkt der Spionage Kenntnis hatten;
(2) durch oder mit Beteiligung von Anteilseignern oder Aktionären, die mit mehr als 20 % am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

A4-6 Vertrauensschadendeckung (sofern gesondert vereinbart)

A4-6.1 Im Falle einer von einem Dritten veranlasste Informationssicherheitsverletzung gemäß A1-2, welche strafrechtlich bewehrt ist, besteht Versicherungsschutz in Abweichung von A5-1.2.8 für den eingetretenen Vermögensschaden, wenn dieser
(1) unmittelbar durch die Handlung des Dritten entstanden ist oder
(2) mittelbar durch die Handlung des Dritten entstanden ist, indem eine mitversicherte Person, die nicht Repräsentant ist, durch einen Irrtum dazu verleitet wurde, eine Zahlung zu veranlassen.

Die Handlung des Dritten muss in der Absicht erfolgen, sich oder einen weiteren Dritten zu bereichern.

A4-6.2 Versicherungsschutz wird auch gewährt, wenn die Handlung mit dem Ziel der Bereicherung durch eine mitversicherte Person, nicht jedoch einen Repräsentanten des Versicherungsnehmers im Sinne von A1-4.3, erfolgt. Im Falle von A4-6.1 (2) muss hierbei eine weitere mitversicherte Person getäuscht worden sein.

A4-6.3 Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst neben den Leistungen und innerhalb der Versicherungssumme von A4-7.3.1 zusätzlich die notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die unmittelbar mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Schadenstifter anfallen, um Entschädigungsansprüche in gleicher Höhe aus dieser Versicherung zu erlangen (externe Rechtsverfolgungskosten).

A4-6.4 Dem Versicherungsnehmer obliegt der Nachweis des Schadens sowohl dem Grunde, einschließlich der Identität des Dritten, als auch der Höhe nach.

Kann der Versicherungsnehmer im Zuge der Nachweispflicht den Dritten nicht identifizieren, besteht gleichwohl Versicherungsschutz im Rahmen des A4-6.1, wenn unverzüglich nach Entdeckung eines Schadens gemäß A4-6.1 Strafanzeige erstattet wird und wenn sich nach Abschluss der Ermittlungen aus den Ermittlungs- bzw. Strafakten und aus den sonstigen zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von dem außenstehenden Dritten begangen wurde und nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Sinne des A4-6.1 ist.

A4-6.5 Soweit ein dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles zustehender Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten nicht bereits kraft Gesetzes auf den Versicherer übergeht, hat der Versicherungsnehmer einen solchen Anspruch dem Versicherer zu übertragen.

A4-6.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben
(1) mittelbare Schäden wie z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Vertrags- und Ordnungsstrafen, Bußgelder, Zölle, Abgaben und Gebühren, Löse-, Erpressungs- und Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Betriebsunterbrechungen sowie Reputationsschäden;
(2) Schäden im Zusammenhang mit dem Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen;
(3) Schäden, die verursacht werden durch oder mit Beteiligung von Anteilseignern oder Aktionären, die mit mehr als 20 % am Kapital des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens beteiligt sind.

A4-7 Fälligkeit der Entschädigungsleistung / Abtretung**A4-7.1 Fälligkeit der Entschädigungsleistung**

A4-7.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A4-7.1.2 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 (1) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 (2) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten oder eine mitversicherte Person aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A4-7.2 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

A4-7.3 Versicherungsumfang (Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Selbstbeteiligung)**A4-7.3.1 Versicherungssummen**

Die Versicherungssummen für Leistungen aus dem Abschnitt A4 bestehen in Höhe der jeweils im Versicherungsschein angegebenen Summen. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Versicherungsfall.

A4-7.3.2 Jahreshöchstersatzleistung

Sofern im Versicherungsschein keine anderweitige Regelung vereinbart ist, stellen die jeweils vereinbarten Versicherungssummen zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A4-7.3.3 Selbstbeteiligungen

A4-7.3.3.1 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers gemäß Abschnitt A4 mit dem jeweils im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).

Auch wenn die Höhe des versicherten Schadens die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der Schadenhöhe abgezogen. A4-7.3.1 bleibt unberührt.

A4-7.3.3.2 Für Leistungen nach A4-2 gilt, dass der Versicherungsnehmer innerhalb des im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum der zeitlichen Selbstbeteiligung keinen Anspruch auf den Tagessatz oder eine sonstige Leistung aus dieser Versicherung hat.

A5 Gemeinsame Bestimmungen**A5-1 Obliegenheiten / Ausschlüsse****A5-1.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Gewährleistung der IT-Sicherheit**

In Ergänzung zu Abschnitt B3 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls die nachfolgenden vertraglichen Obliegenheiten einzuhalten.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelten die Regelungen nach B3-4.

A5-1.1.1 Der Versicherungsnehmer hat sicher zu stellen, dass die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gewährleistet ist.

A5-1.1.2 Der Versicherungsnehmer hat angemessene, dem Stand der Technik entsprechende und tagesaktuelle technische Schutzmaßnahmen und Verfahren zu verwenden, um Verletzungen und Angriffe auf seine **informationsverarbeitenden Systeme** zu verhindern und Betriebsunterbrechungsschäden gering zu halten.

Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die **informationsverarbeitenden Systeme**

A5-1.1.2.1 einzelne Nutzer und Befugnisebenen unterscheiden. Hierzu sind individuelle Zugänge für alle Nutzer erforderlich, die mit ausreichend komplexen Passwörtern gesichert werden und welche regelmäßig, mindestens aber alle 60 Tage, geändert werden müssen. Administrative Zugänge sind ausschließlich Administratoren und ausschließlich zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten;

A5-1.1.2.2 zum Schutz gegen unberechtigten Zugriff mit einer Sicherheits- oder Verschlüsselungstechnologie ausgerüstet sind, beispielsweise durch Firewalls, 2-Faktor-Authentifizierung bei Servern, Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte, Diebstahlsicherung oder ähnlich wirksame Maßnahmen;

A5-1.1.2.3 über einen Schutz gegen **Schadsoftware** verfügen, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird (z. B. Virens Scanner, Code Signing, Application Firewall oder ähnlich wirksame Maßnahmen);

- A5-1.1.2.4** auf Grundlage eines vom Hersteller über regelmäßige Updates betreuten Betriebssystems zu betrieben werden und dieses und die darauf verwendeten Programme einem Patch-Management-Verfahren unterliegen, das eine unverzügliche Installation von relevanten Sicherheitspatches sicherstellt. Systeme und Anwendungen mit bekannten Sicherheitslücken dürfen nicht ohne zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Absicherung eingesetzt werden.
- A5-1.1.2.5** durch seine Mitarbeiter ausschließlich betrieblich genutzt werden; hierzu sind diese schriftlich zu verpflichten.
- A5-1.1.2.6** nur Daten zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- A5-1.1.3** Der Versicherungsnehmer hat branchenübliche Vorkehrungen zum Datenschutz zu treffen.
- A5-1.1.4** Der Versicherungsnehmer hat vor der Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten (rechtswidrige **elektronische Kommunikation**, A3-3.1) die Inhalte fachgerecht zu überprüfen.
- A5-1.1.5** Der Versicherungsnehmer hat im Zusammenhang mit ausgegliederten IT-Systemen und Daten durch vertragliche Vereinbarungen sicher zu stellen, dass aktuelle, erforderliche Sicherheitsstandards und gesetzliche bzw. behördliche Vorschriften stets eingehalten werden.
- A5-1.1.6** Der Versicherungsnehmer hat im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Datenwiederherstellung nach A4-1 eine wochenaktuelle Sicherungskopie seiner versicherten eigenen elektronischen Daten sowie der versicherten elektronischen Daten Dritter, die er berechtigterweise aufbewahrt, in der Form vorzuhalten, dass
- (1) Duplikate der versicherten Daten angefertigt werden;
 - (2) diese und die letzten beiden Sicherungen sich zwingend auf einem vom Ursprungsspeicherort der Daten physisch getrennten Medium befinden. Es ist sicher zu stellen, dass im Versicherungsfall auf Originale und Duplikate nicht gleichzeitig zugegriffen werden kann, oder diese gleichzeitig manipuliert, oder zerstört werden können;
 - (3) eine Rücksicherung auf aktuelle Systeme technisch möglich ist und deren Verwendbarkeit mindestens einmal getestet wurde.

A5-1.2 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die folgenden Ausschlüsse:

A5-1.2.1 Vorvertragliche Informationssicherheitsverletzung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche für Schäden aufgrund vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetretener Informationssicherheitsverletzungen im Sinne von A1-2. Die Regelungen aus A1-3.3 bleiben unberührt.

A5-1.2.2 Krieg

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von Krieg.

Krieg bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung.

A5-1.2.3 Politische Gefahren

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen.

A5-1.2.4 Terrorakte

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen oder das Wirtschaftsleben ganz oder teilweise zu beeinträchtigen.

A5-1.2.5 Ausfall öffentlicher Infrastruktur

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund des Ausfalls von öffentlicher Infrastruktur.

Ein Ausfall der öffentlichen Infrastruktur liegt insbesondere vor, wenn

- (1) Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder
- (2) Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
- (3) die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
 - a) Abfallbeseitigung,
 - b) Trinkwasserversorgung,
 - c) Abwasserentsorgung,
 - d) Versorgung mit Gas und Strom oder
 - e) Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs

vom Ausfall betroffen sind.

A5-1.2.6 Fahrzeuge

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen. Dies gilt auch für Luftraum-, Verkehrsüberwachungs-/leit- und -steuerungssysteme.

A5-1.2.7 Finanzmarkttransaktionen

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.

A5-1.2.8 Abfluss von Vermögenswerten

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aus dem Abfluss von Vermögenswerten der Versicherten, die in Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung entstehen.

A5-1.2.9 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung

Ausgeschlossen sind vorsätzlich verursachte Schäden oder Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller mitversicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-4.4.2 findet keine Anwendung.

A5-1.2.10 Behördliche Maßnahmen, Strafen/Bußgelder

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aus behördlichen Vollstreckungen oder Anordnungen, Strafen, Vertragsstrafen, Bußgelder, Punitive und Exemplary Damages gegen den Versicherungsnehmer, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A5-1.2.11 Verletzung von Immaterialgüterrechten

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- (1) Plagiaten oder Verletzungen von Patentierbarkeit, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum,
- (2) dem Verlust der Patentierbarkeit
- (3) Lizenzen oder Lizenzgebühren,
- (4) Wettbewerbs-, Kartellrechtsverletzungen,
- (5) Persönlichkeitsrechtsverletzungen,

sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A5-1.2.12 Kernenergie

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A5-1.2.13 Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

A5-1.2.14 Pornographie, Lotterien- und Glücksspiele

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- (1) pornographischen Inhalten oder
- (2) Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen.

Der Ausschluss gilt nicht für Versicherungsschutz gemäß A4-4.

A5-1.2.15 Unerlaubte Werbung

Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle oder Schäden wegen des unaufgeforderten Verbreitens von (Werbe-)E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung.

A5-1.2.16 Telefonüberwachungen/Audio- oder Videoaufzeichnungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Telefonüberwachungen oder sonstiger Audio- oder Videoaufzeichnungen.

A5-1.2.17 Rückruf

Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen.

A5-2 Begriffsbestimmungen**A5-2.1 Elektronische Daten**

Elektronische Daten sind Technische Daten und Anwendungsdaten die sich auf **Datenspeichern** befinden. Technische Daten umfassen Installationsdaten, Programmcode sowie ausführbare Dateien.

Anwendungsdaten entsprechen fachlich-funktional zu verarbeitende Daten (maschinenlesbar codierte Informationen) wie z. B. Stammdaten, Bewegungsdaten und Bestandsdaten.

A5-2.2 **Datenspeicher**

Datenspeicher im Sinne dieser Bedingungen sind Datenträger oder Speichermedien der technischen Speicherung, die nur mit elektronischen Geräten gelesen oder beschrieben werden können.

Datenträger oder Speichermedien zur flüchtigen elektronischen Speicherung (Arbeitsspeicher wie z. B. dynamisches RAM, SRAM, usw.) fallen nicht unter die Definition.

A5-2.3 **Informationsverarbeitenden Systeme**

Informationsverarbeitenden Systeme sind Hardware-Systeme einschließlich Netzwerkkomponenten.

Hardware bezeichnet die Gesamtheit der technischen, physisch vorhandenen Maschinen-Elemente (Geräte, Teile) eines IT-Systems oder Netzwerks wie beispielsweise Zentraleinheit, **Datenspeicher** und Leitungsverbindungen, soweit diese zur Datenverarbeitung benutzt werden. Die Funktionen der Hardware werden durch Programme ausgelöst, gesteuert und kontrolliert.

A5-2.4 **Elektronische Kommunikation**

Eine **elektronische Kommunikation** ist eine Kommunikation, die mit Hilfe digitaler Medien stattfindet, insbesondere über das Internet („Social Media“ z. B. Facebook, Twitter, Google+). Rechtswidrig ist eine Digitale Kommunikation, wenn durch die veröffentlichten Inhalte ein Verstoß gegen die Rechtsordnung erfolgt.

A5-2.5 **Schadsoftware / Malware**

Schadsoftware/Malware ist eine Software, mit der ein Computersystem ohne Wissen oder Zustimmung des Eigentümers infiltriert bzw. beschädigt werden kann und die mit der Absicht eingesetzt wird, die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der elektronischen Daten oder **informationsverarbeitende Systeme** zu gefährden. Dazu zählen z. B. Viren, Würmer oder Trojaner.

Abschnitt B

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 **Beitragszahlung, Versicherungsperiode**

B1-2.1 **Beitragszahlung**

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag

B1-2.2 **Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 **Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

B1-3.1 **Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 **Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag**B1-4.1 Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren**B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruf der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**B2-2.1 Kündigungsrecht**

Der Versicherungsvertrag kann nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden, wenn

- eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalls geleistet oder zu Unrecht abgelehnt wurde,
- der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
- der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Anspruch auf Versicherungsleistung rechtskräftig abgewiesen wurde.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 zugegangen sein.

Erteilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen, beginnt die Frist jedoch erst mit Rechtskraft des Haftpflichturteils.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**B2-3.1 Übergang der Versicherung**

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung**B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung**

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**B3-2.3.1 Kündigungsrecht**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
(1) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
(2) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
(3) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.1 Schadenminderung

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat

- (1) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen.
- (2) dem Versicherer innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnte. Macht der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

B3-3.3 Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer hat

- (1) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- (2) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

B3-3.4 Dokumentation des Schadenbildes

Der Versicherungsnehmer hat das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer eine Veränderung gestattet.

Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.

B3-3.5 Unterstützung bei der Schadenregulierung

Der Versicherungsnehmer hat

- (1) dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;
- (2) die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen, wenn gegen ihn ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.6 Einlegung von Rechtsbehelfen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

B3-4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

B3-4.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-4.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

- B3-4.2.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-4.2.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-4.2.3** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 Weitere Regelungen**B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung****B4-1.1 Anzeigepflicht bei mehreren Versicherern**

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B4-1.2 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2.1 Haftung und Entschädigung

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

B4-1.2.2 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

B4-2 Erklärung und Anzeigen, Anschriftenänderung**B4-2.1 Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Erklärung des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärung des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

